

# BAU(RECHTS)LEXIKON

## JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

### Die ungerechtfertigte Bereicherung

„Ungerechtfertigte Bereicherung“ bezeichnet jede Vermögensverschiebung, für die es keinen Rechtsgrund gibt. Dabei setzt das Gesetz an der Bereicherung an – eine Entreichung eines Anderen ist nicht zwingend erforderlich (wohl aber die Regel). Es spielt auch keine Rolle, ob den Bereicherten irgend ein Verschulden trifft (ist dies der Fall könnten unabhängig von bereicherungsrechtlichen auch Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden).

Das Bereicherungsrecht unterscheidet grundlegend zwei Ansprüche („Kondiktionen“): Sogenannte „Leistungskondiktionen“ und die „Bereicherung in sonstiger Weise“ (die mit diesen Themenbereichen verwandte Geschäftsführung ohne Auftrag wird in einem der nächsten Lexikoneinträge behandelt werden).

Leistungskondiktionen setzen eine Leistung an den Bereicherten voraus. Das Recht kennt bestimmte Typen von Kondiktionen, für die es klingende Namen parat hat (etwa „condictio indebiti“ [Kondiktion wegen Leistung einer Nichtschuld], „condictio sine causa“ [Kondiktion wegen Aufhebung des Vertrages vornehmlich wegen Irrtums oder Täuschung] oder „condictio causa finita“ [Kondiktion wegen nachträglichem Wegfall des Leistungszwecks]). Diese Unterscheidung ist praktisch aber nur von geringer Bedeutung, denn ganz allgemein gilt, dass eine Leistung immer dann zurückgefordert werden kann, wenn es für sie von vornherein keinen Rechtsgrund gegeben hat (zB bei einer irrtümlichen Zahlung) oder der Rechtsgrund (idR ein Vertrag) im Nachhinein wegfällt. Dabei ist eine Leistungskondiktion aber naturgemäß immer dann ausgeschlossen, wenn der angestrebte Zweck tatsächlich erreicht wird (nur, weil es sich bspw der Geschenkgeber im Nachhinein anders überlegt, kann er sein Geschenk nicht mehr zurückverlangen; der Zweck lag ja schließlich in der unentgeltlichen „karitativen“ Zuwendung selbst).

Bei der Bereicherung in sonstiger Weise unterscheidet das Gesetz zwischen dem Verwendungs- und dem Aufwandersatzanspruch. Wird eine Sache zum Nutzen eines

Anderen verwendet, so kann der Berechtigte den erlangten Vorteil herausverlangen. Zu denken ist etwa an die Verwendung einer fremden Marke oder das Benutzen fremder Maschinen oder eines fremden Wege- oder Leitungsnetzes. Der Berechtigte (zB Eigentümer) hat durch diese Verwendung vielleicht nicht einmal einen Nachteil erlitten, dennoch gewährt ihm das Gesetz einen entsprechenden Anspruch (der grundsätzlich in der Bezahlung eines angemessenen Entgelts besteht).

Der Aufwandersatzanspruch setzt voraus, dass jemand für einen Anderen einen Aufwand macht, den dieser selbst hätte machen müssen. Auch hier wird aber an der konkreten Bereicherung angesetzt. Der Entreicherte kann nur das fordern, was sich der Andere erspart hat. Praktisch bedeutsam ist das im Bauwesen bei der voreiligen Selbstverbesserung: Bei Mängeln am Werk hat der Bauunternehmer zunächst (im Allgemeinen) das Recht, „seinen“ Mangel selbst zu beheben. Behebt der Bauherr den Mangel dementsgegen aber selbst, so kann er nur das fordern, was sich der Bauunternehmer erspart hat. Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass die Judikatur in derartigen Fällen aber keinen Aufwandersatzanspruch gewährt, sondern die Regeln über den Werkvertrag analog (also sinngemäß) anwendet – im Ergebnis macht das freilich kaum einen Unterschied.

Inhalt des Bereicherungsanspruches ist grundsätzlich die Rückgabe der Sache in natura. Falls das nicht möglich ist, gebührt Wertersatz oder ein angemessenes Nutzungsentgelt.

Vorsicht ist vor allem im Zusammenhang mit der Gewährleistungsrechtlichen Wandlung geboten. Gerade im Bauwesen vertritt die Judikatur häufig die Meinung, dass gewandelte (also aufgehobene) Verträge oft nicht mehr rückabgewickelt werden können, soweit davon die Bauleistung betroffen ist (das allenfalls schon bezahlte Entgelt kann natürlich leicht retourniert werden. Siehe zu Einzelheiten *Wenusch*, Achtung Falle: Die Wandlung, in diesem Heft).

Manuel Holzmeier